

***Krejci*, Rechtsgutachten über Haftungsfragen zum Universitätsgesetz 2002**

–

Zusammenfassung¹

Amtshaftung vs Schadenersatzrecht

Zunächst wird die **Amtshaftung** vom **allgemeinen zivilrechtlichen Schadenersatzrecht** abgegrenzt. Erstere meint dabei die Haftung für *staatlich-hoheitliches Fehlverhalten in Vollziehung der Gesetze*². Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die stark kasuistische Unterscheidung zwischen der Amtshaftung unterliegender Hoheitsverwaltung und der dem Regime des zivilrechtlichen Schadenersatzrechtes unterliegenden Privatwirtschaftsverwaltung.

Die **Unterscheidung** zwischen den beiden Haftungsregimes ist insbesondere angesichts des unterschiedlichen Kreises jener Personen, die eine Haftung eines Rechtsträgers auslösen können, von Bedeutung. Nach § 1 Abs 2 **AHG** haftet der **Rechtsträger** (also eine juristische Person) für die von seinen **Organen** gesetzten schädigenden Handlungen. Organe sind alle physischen Personen, die in Vollziehung der Gesetze für den betreffenden Rechtsträger handeln. Der Organbegriff ist dabei sehr weit zu verstehen.

Das **Schadenersatzrecht** wiederum kennt keine Haftung für das Verhalten von „Organen“. Juristische Personen haften für ihre **statutarischen Organe** sowie für ihre **Erfüllungs- bzw Besorgungsgehilfen**.³ Dabei ist Erfüllungsgehilfe derjenige, dessen sich die juristische Person

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Zusammenfassung das unter <http://www.weltklasse.at> veröffentlichte Gutachten dieses Namens zu Grunde liegt; daneben liegt vom selben Autor die Publikation „Haftungsfragen zum Universitätsgesetz 2002“ (Manz 2004) vor, die weitgehendst deckungsgleich mit dem Gutachten ist.

² Seit dem EU-Beitritt für gemeinschaftsrechtlich relevante Sachverhalte jedoch auch für fehlerhafte Gesetzgebung und Rechtsprechung; EuGH, Rs C-224/01, *Köbler* [Anm SH].

³ Es folgen detaillierte allgemeine Ausführungen zu den Unterschieden zwischen zivilrechtlicher Haftung und Amtshaftung. Auf eine Zusammenfassung wurde mangels zwingender Relevanz für die folgenden Punkte verzichtet.

zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient. Die juristische Person haftet in diesem Fall für jegliche Fehlleistung des Erfüllungsgehilfen. Unter Besorgungsgehilfenhaftung wiederum versteht man das Einstehenmüssen für Fehlverhalten jener Personen, derer sich eine juristische Person zur Besorgung von Angelegenheiten, die sich nicht aus einem vertraglichen Verhältnis zum Geschädigten ergeben, bedient. Hier haftet die juristische Person nur, wenn die Besorgungsgehilfen „untüchtig“ oder „gefährlich“ sind.

Universitäre Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung

Im nächsten Abschnitt geht es um die Abgrenzung der **universitären Tätigkeiten** unter dem Gesichtspunkt von Hoheits- bzw Privatwirtschaftsverwaltung. Wie bereits ausgeführt hängt es primär von dieser Unterscheidung ab, ob die Regeln über die Amtshaftung (für Hoheitsverwaltung) oder über die zivilrechtliche Haftung (für die Privatwirtschaftsverwaltung) zur Anwendung kommen.

Das Universitätsgesetz selbst normiert in § 51⁴, dass die **Universitäten in Vollziehung der Studienvorschriften „im Rahmen der Hoheitsverwaltung“** tätig werden. Darüber hinaus ist aus den als *öffentlich-rechtliche Zielvorgaben* zu qualifizierenden Aufgabenkatalogen in §§ 2 und 3 *ein weiterer Hinweis auf hoheitliche Tätigkeiten* der Universitäten zu entnehmen. Insbesondere umfassen diese Tätigkeiten auch die universitäre Forschung. Gleichzeitig sind andere Bereiche der universitären Tätigkeiten zweifellos dem Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** zuzuordnen, so die Anschaffung von **Hilfs- und Produktionsmitteln** oder auch die hinkünftig nur mehr auf Grundlage von arbeitsrechtlichen Verträgen und Kollektivverträgen erfolgende **Einstellung von Personal**. Dabei bedeutet das Bestehen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Universitätspersonal nicht, dass dieses Personal (etwa als Mitglied eines Kollegialorgans oder auch als Forscher) nicht auch an der hoheitlichen Aufgabenbesorgung der Universitäten mitwirken könnte.

Zur ultra-vires-Lehre

Problematisch ist bei Haftungsfragen im Zusammenhang mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor allem die Konstellation, in der Bedienstete der Universitäten rechtswidrigerweise Rechtsgeschäfte abschließen, die nicht zum gesetzlich definierten Tätigkeitsbereich der jeweiligen juristischen Person zählen (Bsp: Ein Rektor erwirbt für seine Universität einen

⁴ Alle §§ ohne nähere Angabe beziehen sich auf das Universitätsgesetz 2002.

„Eurofighter“⁵). In einem derartigen Fall soll die sog **ultra-vires-Lehre** zur Anwendung kommen, die besagt, dass außerhalb der einer juristischen Person öffentlichen Rechts übertragenen Aufgaben erfolgte Vertragsabschlüsse nichtig sind und Schadenersatzansprüche des geschädigten Vertragspartners allenfalls dann gegeben sind, wenn die Universität schuldhaft den Anschein eines gültigen Vertragsabschlusses erweckt hat. Darin unterscheiden sich juristische Personen des öffentlichen Rechts von jenen des Privatrechts. Letzteren kommt dieses Haftungsprivileg jedenfalls nach Ansicht der hL nicht zu. Für allfällig entstandene Schäden aus einem *ultra vires* abgeschlossenen Rechtsgeschäft hat jener Angerhörige der Universität einzustehen, der den Vertrag abschließen wollte.

Weitere universitäre Tätigkeitsfelder

Bei **privatrechtlichen Tätigkeiten** bestehen für die Universitäten nur wenige Grenzen. Insbesondere ermächtigt sie das Gesetz auch zur *Gründung von juristischen Personen des Privatrechts*, wobei jedoch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, dass die von den Universitäten gegründeten Gesellschaften keine anderen Aufgaben haben dürfen als jene, denen die Universitäten dienen. Jedenfalls werden diese von den Universitäten gegründeten Gesellschaften zwar zur Erfüllung von universitären Aufgaben, jedoch privatwirtschaftlich, tätig. Deshalb kann in Haftungsfragen keine amtshaftungsrechtliche Zurechnung zum Bund, sondern allenfalls zivilrechtlich zur Universität erfolgen.

Weiters werden die (vorläufig durch Erk des VfGH aufgehobenen) **Leistungsvereinbarungen** der **Hoheitsverwaltung** zugerechnet und das durch sie begründete öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis thematisiert. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung wird dabei als Tätigkeit der Hoheitsverwaltung angesehen und daraus der Schluss gezogen, dass die Nichterfüllung derselben oder auch ein schuldhaftes Verhindern eines Abschlusses amtshaftungsrechtliche Konsequenzen hat.⁶

Ebenso der **Hoheitsverwaltung** zugeordnet und damit der Amtshaftung zugänglich sind **Maßnahmen der Evaluierung und Qualitätssicherung** sowie die **Gebahrung** und das **Rech-**

⁵ Beispiel von *Kerschner*, Auswirkungen der Vollrechtsfähigkeit, Referat beim 23. Seminar aus Universitätsrecht und Universitätsmanagement, Linz 6.5.2004.

⁶ Zweifelhaft scheint die vertretene Ansicht (S. 39), dass die Nichteinhaltung von Leistungsvereinbarungen amtshaftungsrechtliche Konsequenzen haben kann, da die notwendige Voraussetzung einer rechtswidrigen Schädigung per definitionem nicht vorliegen kann, da es sich bei öffentlich-rechtlichen Verträgen gerade nicht um vom System des B-VG anerkannte Rechtsquellen handelt (VfGH in VfSlg 9226: „unselbständige Rechtsquelle“); ebenso dürfte es nicht unumstritten sein, wenn für den Fall der grundlosen Weigerung eines „Vertragspartners“ abzuschließen eine Haftung nach den Grundsätzen der *culpa in contrahendo* anerkannt wird (S. 41), zumal das Amtshaftungsrecht eben keine *in-contrahendo*-Situationen, sondern nur den Vollzug des Rechts kennt [Anm SH].

nungswesen, wobei im letzteren Fall die verpflichtende Anwendung von handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an dieser Einordnung nichts ändert.

Breiten Raum nehmen Erörterungen zur Haftung im Zusammenhang mit diversen **Forschungsaktivitäten** der Universitäten und ihres Personals (also universitäre Forschung ieS, Forschungsförderungsprojekte und Auftragsforschung) ein: Zunächst ergibt sich aus den Zielbestimmungen und Aufgabenbeschreibungen in §§ 1 ff UG, dass die *Forschung* zu den *öffentlichen Aufgaben der Universitäten* zählt. Wenn die Universitäten gleichsam selbst forschen, die Forschungstätigkeit also vom Universitätspersonal für die Universität wahrgenommen wird, so liegt eine Tätigkeit der **schlichten Hoheitsverwaltung** vor, anzuwendendes Haftungsregime ist die **Amtshaftung**.

Anderes gilt, wenn die Universität aufgrund eines vertraglichen Verhältnisses forscht (**Auftragsforschung**). Hier überwiegen die Elemente der **Privatwirtschaftsverwaltung** (selbst wenn nicht auszuschließen ist, dass auch durch die hier erzielten Forschungsergebnisse das öffentliche Interesse gefördert wird).

Die nach § 27 von *Organisationseinheitsleitern* im Namen der Universität übernommenen **Forschungsaufträge** sind ebenso wie die oben beschriebenen Konstellationen als Verträge der Gesamtuniversität (die jedoch in diesem Fall nicht vom Rektorat, sondern eben vom Leiter einer Organisationseinheit vertreten wird) in den Bereich der **Privatwirtschaftsverwaltung** einzuordnen und den zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen zu unterstellen.

§ 26 Abs 1 räumt einzelnen Angehörigen der Universität die Möglichkeit ein, Forschungsaufträge **im eigenen Namen** zu übernehmen. Auch hier handelt es sich um eine **vertragliche Übernahme** eines Forschungsauftrages und ist somit das zivile **Schadenersatzrecht** anzuwenden. Die hilfsweise in Anspruch genommene Universität (personelle und sonstige Ressourcen dieser) ist schadenersatzrechtlich nur Gehilfe des Forschers und allenfalls dem beauftragten Forscher zum Schadenersatz verpflichtet.

Als weitere Kategorie wird die **Eigenforschung** eines Universitätsangehörigen an der Universität genannt, bei der ein Forscher außerhalb eines universitären Projekts im eigenen Namen Forschung betreibt und die Ergebnisse veröffentlicht. Dazu bedient sich der Forscher der von der Universität zur Verfügung gestellten Ressourcen. Dieses Nutzungsrecht allein wird als nicht ausreichend angesehen, um amtshaftungsrechtliche Haftungsfolgen auszulösen, sondern soll zu einer **zivilrechtlichen Haftung** des einzelnen Forschers führen.

Der zum Ersatz verpflichtete Rechtsträger

Als nächstes wird untersucht, wen die **Ersatzpflicht** aus der schädigenden Handlung trifft. Dies sollen eben nicht die Schädiger, also die „Organe“ des Rechtsträgers sein, sondern der Rechtsträger selbst (§ 1 Abs 1 AHG). Art 23 Abs 1 B-VG nennt als in Frage kommende Rechtsträger den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, während § 1 Abs 1 AHG die öffentlichrechtlichen Anstalten nicht erwähnt. Die Frage, ob es sich bei den Universitäten um Anstalten oder Körperschaften handelt, wird in der einschlägigen Literatur höchst kontroversiell behandelt, ist jedoch für die Beantwortung der Frage, ob die Universität selbst haftet, von geringer Bedeutung. § 49 Abs 2 ordnet nämlich an, dass der **Bund für von Organen und Arbeitnehmern der Universität verschuldeten Schäden „nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes“** haftet. Dies bedeutet eine **Haftungsfreizeichnung für die Universitäten für ihre hoheitlichen Tätigkeiten**. Sehr wohl haftet die Universität nach § 49 Abs 1 dann, wenn sich Haftungsfragen in von der Universität im Rahmen ihrer Rechtsfähigkeit begründeten (zivilrechtlichen) Verbindlichkeiten sowie bei nicht in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben verursachten Schäden stellen.

Wenn der Bund die Schäden ersetzt hat, steht ihm nach Amtshaftungsrecht uU ein **Regressrecht** gegen die den Schaden verursacht habende Person zu. Diese Regelungen gelten auch im Bezug auf die Organe einer Universität. Diese Organe wiederum können alle im UG genannten Organwalter, Dienstnehmer und andere Personen, die für die Universität tätig sind, sein.

Bei schädigendem Verhalten eines *Kollegialorgans* haften nur die *Stimmführer, die für den entsprechenden Beschluss gestimmt* haben. Weiters haften Vorgesetzte, wenn sie dem ihnen nachgeordneten Personal wissentlich oder grob fahrlässig Arbeiten übertragen, für die diese mangels gehöriger Kenntnisse, Ausbildung und Erfahrung nicht geeignet sind.

Wenn Personal der Universität unmittelbar dem Bund Schäden zufügt, hat der Bund, und zwar nach Maßgabe des OrganHG, Ersatzansprüche gegen den Schädiger, nicht jedoch die Universität.

Wird die Universität durch ein Verhalten eines ihrer Organe geschädigt und ist im Außenverhältnis der Bund zur Ersatzleistung verpflichtet, so ist eine Möglichkeit die analoge Anwendung der Grundsätze des OrganHG. Will man diese, auf spezifisch hoheitliche Sachverhalte abzielende, Variante nicht wählen, könnte eine Ersatzleistung auch nach den zivilrechtlichen Schadensersatzregeln erfolgen. Allenfalls sind die im DHG verankerten Minderungsmöglichkeiten (etwa bei leichter Fahrlässigkeit) heranzuziehen.

In den im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** wahrgenommenen Bereichen haftet zunächst die Universität selbst als rechtsfähige und damit die entsprechenden Verträge abschließende juristische Person nach den Regeln des zivilrechtlichen **Schadenersatzrechts**.

Juristische Personen haften nach zivilrechtlichem Schadenersatzrecht für die Handlungen ihrer **statutarischen Organe, Repräsentanten und Gehilfen**. Statutarische Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Allfällig in der Satzung vorgesehene organisatorische Untergliederungen bzw. deren Leiter und Leitungsgremien sind ebenfalls statutarische Organe.⁷ Wenn es sich bei dem schädigenden Organ um ein Kollegialorgan handelt, so vermittelt der Beschluss des Kollegialorgans die Haftung der Universität, nicht jedoch das Handeln des einzelnen Mitgliedes des Kollegialorgans. Andererseits kann es nur zu einer Haftung der Universität für eine schädigende Handlung eines Kollegialorgans kommen, wenn dieses innerhalb seines Kompetenzbereiches tätig wird.

Wenn Universitäten in ihrer Satzung keine Organisationseinheiten vorsehen, es aber *de facto* zur Bildung solcher Einheiten kommt, dann sind die Leiter dieser Einrichtungen keine statutarischen Organe. Soweit sie jedoch in ihrer Funktion *selbständige Leitungsaufgaben* wahrnehmen, entsprechen sie dem *Machthaber- und Repräsentantenbegriff* von § 337 ABGB.

Daneben gelten die oben angeführten Regeln über die Haftung für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen auch für diesen universitären Tätigkeitsbereich.

Wenn nun ausgeführt wird, dass die Universität **unter bestimmten Voraussetzungen zu haften** hat, stellt sich die Frage nach ihrem **Haftungsfonds**, also danach, aus welchen Mitteln sie Schadenersatzansprüche zu bedienen hat. Vorgeschlagen wird neben dem Abschluss von Haftpflichtversicherungen vor allem die Bildung von Rücklagen. Fraglich ist, ob nicht, wenn es der Universität nicht gelingt, gegen sie gerichtete Ansprüche aus ihren Eigenmitteln zu erfüllen, die **Finanzierungsverantwortung des Bundes** nach § 12 Abs 1 UG zum Tragen kommt. Dies wird mit dem teleologischen Argument vertreten, dass, wenn den Universitäten Auftragsforschung erlaubt sei, auch die mit der Forschung verbundenen Risiken zumindest in dem Ausmaß abgesichert werden müssten, dass die Universitäten nicht insolvent werden.

Grundsätzlich **ausgeschlossen** ist eine **Außenhaftung** (also eine Haftung gegenüber dem Geschädigten) der die Schädigung verursachenden Personen. Ausnahme hiervon ist vor allem der Bereich der Eigenforschung: Wenn die Universitätsangehörigen dafür Einrichtungen der Universität benützen, haften sie selbst.

⁷ ME trifft dies ebenfalls auf das erstinstanzlich in Studienangelegenheiten zuständige monokratische Organ und die Curricularcommission(en) zu. Zumindest denkmöglich wäre auch die Einbeziehung von Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen [Anm SH].

Zum Regressrecht

Die Organwalter, Repräsentanten und Gehilfen haften hingegen der Universität im Wege des **Regresses**, wenn die Universität die von erstgenannten Personengruppen verursachten Schäden ersetzt hat. Eingeschränkt wird diese Verpflichtung aber durch den **Haftungsausschluss** für „entschuldbare Fehlleistungen“ und dadurch, dass das Haftungsausmaß dem richterlichen **Mäßigungsrecht** unterliegt. Diese Privilegien kommen allerdings jenen Personen nicht zu, die sich weder in einem Dienstverhältnis zur Universität befinden noch als arbeitnehmerähnliche Person zu qualifizieren sind.⁸

Dr. Stefan Huber, 2.6.2004

⁸ In der Praxis werden diese Überlegungen wohl vor allem für die Mitglieder der Universitätsräte angestellt werden müssen [Anm SH].